

BUNDESGESETZ ÜBER DIE KOLLEKTIVEN KAPITALANLAGEN
(KOLLEKTIVANLAGENGESETZ, KAG)
VOM 26. JUNI 2006

**Veröffentlichung ergänzend zur Publikation vom 11. November 2024 über die Änderungen im
Fondsvertrag mit Anhang**

Helvetia I Fonds

CACEIS (Switzerland) SA, in ihrer Eigenschaft als Fondsleitung und CACEIS Bank, Montrouge, succursale de Nyon / Suisse als Depotbank des Fonds Helvetia I Fonds, ein Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ für qualifizierte Anleger informieren die Anleger über folgende Änderung im Fondsvertrag mit Anhang:

Änderung im Fondsvertrag

§ 5 - Der qualifizierte Anleger

In § 5 Ziff. 2 wurde der folgende Satz gestrichen:

„Der Besondere Teil kann für einzelne Teilvermögen die Teilnahme auf Vorsorgeeinrichtungen oder nach anderen Kriterien beschränken, namentlich nach dem Kriterium der steuerlichen oder der doppelbesteuerungsrechtlichen Behandlung.“

Bei der Genehmigung der Änderungen des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie gegen die in dieser Publikation aufgeführte Änderung des Fondsvertrags keine Einwendungen erheben können.

Die Änderungen im Wortlaut, der Fondsvertrag mit Anhang sowie die Jahresberichte können bei der Fondsleitung kostenlos bezogen werden.

Nyon, den 18. Dezember 2024

Die Fondsleitung

CACEIS (Switzerland) SA
Route de Signy 35
1260 Nyon

Die Depotbank

CACEIS Bank, Montrouge, succursale de Nyon /
Suisse
Route de Signy 35
1260 Nyon